

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Januar 1967	Nummer 5
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310 20314 20330	27. 12. 1966	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; hier: Anschlußtarifverträge	40
71111	16. 12. 1966	RdErl. d. Innenministers Kampfmittelmeldung	40
71242		Druckfehlerberichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 11. 1966 (MBL. NW. S. 2224; SMBL. NW. 71242) Ausstellung von Bescheinigungen nach § 93 BVFG im Rahmen des Handwerksrechts	42
78420	29. 12. 1966	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Kultusministers Änderung der Richtlinien für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von Trinkmilch und Kakaotrunk für Kinder in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, -horten und -tagesstätten) und Kinderheimen sowie für Studierende an Schulen und Hochschulen	42
8301	29. 12. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Kriegsopferfürsorge; hier: Leistungen für Kriegereatern	42

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzminister	
Personalveränderungen	42

I.

20310
20314
20330

**Tarifverträge für die Arbeitnehmer
des öffentlichen Dienstes;
hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.3.6 —
3211 IV 66 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.15 —
15130/66 — v. 27. 12. 1966

A. Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge abgeschlossen:

1. Zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966, der mit dem Gem. RdErl. v. 1. 7. 1966 (SMBL. NW. 20330) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 14. Oktober 1966,
- b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 14. Oktober 1966 und
- c) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 14. Oktober 1966;

2. zum Tarifvertrag vom 1. Juli 1966 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bade-meisters v. 15. Juli 1960, der mit dem Gem. RdErl. v. 1. 7. 1966 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 14. Oktober 1966;

3. zum Vierzehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT v. 15. Dezember 1965, der mit dem Gem. RdErl. v. 3. 1. 1966 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. am 11. Oktober 1966.

B. Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben zum Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder v. 25. März 1966, der mit dem Gem. RdErl. v. 28. 4. 1966 (SMBL. NW. 20314) bekanntgegeben worden ist, Anschlußtarifverträge abgeschlossen

- a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 12. Oktober 1966 und
- b) mit dem Berufsverband katholischer Fürsorgerinnen am 26. September 1966.

C. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966, der mit dem Gem. RdErl. v. 10. 8. 1966 (SMBL. NW. 20314) bekanntgegeben worden ist, Anschlußtarifverträge abgeschlossen

- a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 1. August 1966,

b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 1. August 1966,

c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 1. August 1966 und

d) mit dem Verband deutscher Straßenwärter am 1. August 1966.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

— MBL. NW. 1967 S. 40.

71111

Kampfmittelmeldung

RdErl. d. Innenministers v. 16. 12. 1966 — V B 3/37.13

1. Die den örtlichen Ordnungsbehörden nach § 1 der Schrottverordnung v. 18. Februar 1963 (GV. NW. S. 115 SGV. NW. 7111) zugehenden Kampfmittelmeldungen sind den Regierungspräsidenten ab 1. 1. 1967 unter Benutzung des beigegeführten Formblattes A — Anlage — unmittelbar zuzuleiten.
2. In Eilfällen ist der Kampfmittelfund den Regierungspräsidenten fernmündlich zu melden und das Formblatt A nachzureichen.
3. Die Kampfmittelmeldung wird vierfach im Durchschreibeverfahren hergestellt. Es sind bestimmt die Ausfertigungen in
 - gelb zum Verbleib bei der örtlichen Ordnungsbehörde,
 - grün für die Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verwaltungsbehörde,
 - rot und weiß für den Regierungspräsidenten, der die Ausfertigung in rot der örtlichen Ordnungsbehörde nach Räumung der Fundstelle — in Landkreisen über den Oberkreisdirektor als untere staatl. Verwaltungsbehörde — wieder zuleitet.
4. Der Regierungspräsident registriert die Kampfmittelmeldungen nach Kreisen fortlaufend und vermerkt die Fundstellenummer auf dem Formblatt A. Nach Räumung der Fundstelle bestätigt er dies der örtlichen Ordnungsbehörde durch Rücksendung der entsprechend ausgefüllten roten Ausfertigung des Formblattes A.
5. Beschaffung und Verteilung des Formblattes A obliegen dem Regierungspräsidenten Detmold. Ich bitte, diesem umgehend den voraussichtlichen Bedarf für 1967 mitzuteilen und sich auch später zwecks Bereitstellung der Vordrucke an ihn zu wenden.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatl.
Verwaltungsbehörden,
Örtl. Ordnungsbehörden,
Kreispolizeibehörden.

A

Anlage

....., den 19.....

Anschrift:

Tel.: Amt:

KAMPFMITTELMELDUNG NR.¹⁾

An den

Regierungspräsidenten

in

— Auf die Ausfertigung in grün ist zu setzen: —

Nachrichtlich

an den Oberkreisdirektor als untere staatl. Verwaltungs-
behörde in²⁾

1. Kampfmittel: Art:

Zahl:

2. Fundort:

Lage der Fundstelle:

3. Kampfmittel freiliegend im Erdreich / unter Wasser²⁾:

4. Sonstige Bemerkungen:

5. Auskunftspersonen: Sachbearbeiter der örtl. Ordnungsbehörde:

Privatanschrift des Sachbearbeiters:

Tel.: Amt:

Name und Anschrift der Person, die den Fund gemeldet hat:

Tel.: Amt:

6. Meldung fernmündlich voraus am:

(Unterschrift)

Der Regierungspräsident

....., den 19.....

7. Fundstelle geräumt am: durch

8. Urschriftlich

dem Oberstadtdirektor / Gemeindedirektor / Amtsdirektor³⁾

in

über den Oberkreisdirektor als untere staatl. Verwaltungsbehörde

in²⁾

mit der Bitte um Kenntnisnahme zurückgesandt.

Im Auftrag

(Unterschrift)

Formblatt A

Anm.: 1) Wird durch den Regierungspräsidenten eingetragen

2) Gilt nur für die örtl. Ordnungsbehörden in den Landkreisen

3) Nichtzutreffendes streichen

71242

Druckfehlerberichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 11. 1966 (MBI. NW. S. 2224/SMBI. NW. 71242)

Ausstellung von Bescheinigungen nach § 93 BVFG im Rahmen des Handwerksrechts

Unter 2. muß es in der achten Zeile richtig heißen: „... abgegebenen Erklärungen —“.

— MBI. NW. 1967 S. 42.

78420

**Änderung der Richtlinien
für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von
Trinkmilch und Kakaotrunk für Kinder in Schulen,
Tageseinrichtungen für Kinder
(Kindergärten, -horten und -tagesstätten)
und Kinderheimen sowie für Studierende an Schulen
und Hochschulen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III B 3 — 1480/66 —, d. Innenministers — VI A 1 — 43.03.20 —, d. Arbeits- und Sozialministers — IV B 2 — 6007.5 — u. d. Kultusministers — II A 4.36 — 81/3 Nr. 3955/66 — v. 29. 12. 1966

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Kultusministers v. 18. 2. 1963 (SMBI. NW. 78420) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1967 wie folgt geändert:

Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

- 5.1 Die Schulmilch wird aus Mitteln des Landes um 2 Pf je $\frac{1}{4}$ l verbilligt. Dabei sind die in der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 (BAnz. Nr. 117 v. 29. Juni 1963) vorgeschriebenen Verbraucherfestpreise für $\frac{1}{4}$ l Trinkmilch in Flaschen oder Einmalpackungen zugrunde zu legen.

Somit sind vom Schulmilchempfänger nicht mehr als

16 Pf je $\frac{1}{4}$ l Schulmilch in Flaschen

18 Pf je $\frac{1}{4}$ l Schulmilch in Einmalpackungen

zu zahlen.

Schulmilch darf nur mit Zustimmung des Schulträgers in Einmalpackungen abgegeben werden.

— MBI. NW. 1967 S. 42.

8301

**Durchführung der Kriegsopferfürsorge;
hier: Leistungen für Kriegereltern**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 12. 1966 — II B 4 — 4401-I

Am 1. Januar 1967 tritt die Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) auf Grund des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Drittes Neuordnungsgesetz — KOV) in Kraft. Durch das Dritte Neuordnungsgesetz wird auch das Recht der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 ff BVG) geändert. Nach dem im § 25 BVG neu eingefügten Absatz 2 haben Kriegereltern nur dann Anspruch auf Kriegsopferfürsorge, wenn sie Hinterbliebenenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten. Damit sind die Voraussetzungen für die Bezugserlasse nicht mehr gegeben. Ich bitte daher, Kriegereltern, die mit Rücksicht auf die geänderte Rechtslage ab 1. Januar 1967 Leistungen der Kriegsopferfürsorge nicht mehr erhalten können, Sozialhilfe zu gewähren, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Bei der Bemessung der Sozialhilfe bitte ich im Einzelfall zu prüfen, ob die Ursache der Notlage (Verlust des Ernährers durch Kriegseinwirkung) berücksichtigt werden kann (§ 3 BSHG).

Die Bezugserlasse werden hiermit aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 4. 4. 1963 (SMBI. NW. 8301) u. v. 27. 12. 1965 (n. v.) — II B 4 — 4401 —.

— MBI. NW. 1967 S. 42.

II.**Finanzminister****Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Regierungs- und Kassenrat B. Kaufen zum Oberregierungs- und -kassenrat bei der Bezirksregierung Münster;

Regierungsoberrat W. Risse, Bezirksregierung Arnsberg, zum Regierungs- und Kassenrat unter gleichzeitiger Versetzung zur Bezirksregierung Aachen.

— MBI. NW. 1967 S. 42.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.